

Satzung des Ski-Club Edenkoben (Pfalz) e. V.

vom 29. September 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ski-Club Edenkoben (Pfalz) e.V..

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen unter der Nummer VR 442.

Der Verein hat seinen Sitz in Edenkoben.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. September bis zum Ablauf des 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Schneesports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von Vereinsausfahrten zur Förderung des Sports
- Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sport
- Durchführung von Sportangeboten und Sportveranstaltungen

Insbesondere

(1) Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich durch ganzjährige sportliche Betätigung gesund und leistungsfähig zu halten, Angebote für aktive Freizeitgestaltung unterbreiten und zur Einübung sozialen Verhaltens beitragen.

(2) Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder im Skilauf
- Durchführung von skisportlichen Veranstaltungen
- Pflege des Skilaufes als Breitensport
- Beschickung sportlicher Veranstaltungen anderer Vereine bzw. der Fachverbände
- Trainingsangebote für die Mitglieder
- Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens im Schneesport
- Veranstaltungen im Sinne der Jugendpflege
- Pflege der Geselligkeit und des Gemeinschaftsgefühls

(4) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke des Vereins oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. DSV, ...).

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei

Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag akzeptiert das Mitglied die Regelungen dieser Satzung. Auf Verlangen wird dem Neumitglied eine Satzung ausgehändigt.

Der Ski-Club Edenkoben e.V. ist derzeit Mitglied im Skiverband Pfalz, dem DSV und dem DOSB.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Familienmitglied kann werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt oder Abkömmling eines Mitgliedes oder Familienmitgliedes ist, so lange der Abkömmling in Ausbildung befindlich ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jugendmitglieder sind Personen, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, den Skilauf oder den Sport im Allgemeinen, in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand und eine Befürworterschaft von mindestens 10 Mitgliedern. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung
- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet

über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann gesetzlich zu verzinsen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) Skischulversammlung
- e) Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, in der Regel im dritten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Versammlungen) sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (dies entscheidet der Vorstand) oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform gem. § 126b BGB durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu

enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung schriftlich bzw. in Textform an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zur Genehmigung (in der Regel – sofern kein Widerspruch erhoben wird per Akklamation) verliest oder bei umfangreichen und weitreichenden Anträgen unverzüglich zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Unter dem TOP Wünsche und Anträge oder TOP Sonstiges kann bereits ein Antrag für eine neue AO Versammlung zur Behandlung von in der Sitzung aufgetauchten Anträgen beantragt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmübertragungen müssen deutlich gemacht werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, oder Umsetzung geltenden Rechts bedeuten, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Anzahl eventueller Stimmübertragungen, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Stimmrecht: Jedes Mitglied erlangt mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein teilnehmendes Mitglied kann maximal 6 Mitglieder per Stimmübertragung vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Bildung von Ausschüssen und Besetzung,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Wahl der 2 Kassenprüfer, gegebenenfalls Ersatzkassenprüfer
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Leiter der Vereinsskischule
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Medienwart

Wählbar sind ausschließlich Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Ausschließlich im Innenverhältnis wird geregelt, dass:

In der Regel durch den ersten und zweiten Vorsitzenden die Vertretung erfolgt.

Bei Amtsbezogenen Vertretungen durch den Amtsträger (Skischulleiter z.B.) und den ersten Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten, dieser im Verhinderungsfall durch den Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder rücken in der Vertretung jeweils nach oben nach, wenn ein voranstehendes Vorstandsmitglied verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern für Fahrt- oder Festivitätsorganisation und Durchführung durch einstimmigen Beschluss Vollmacht erteilen. Die Vollmacht ist zeitlich begrenzt und auf den Einzelfall und mit finanziellen Höchstgrenzen zu erteilen. Auf Verlangen des Bevollmächtigten ist eine Vollmachtsurkunde unterzeichnet durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu erteilen. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen und die Urkunde zurückverlangt werden. Ein solches Verlangen bedarf eines Beschlusses und einer Aufforderung mit Fristsetzung in Schriftform im Innenverhältnis. Im Missbrauchsfall kann die Vollmacht mit sofortiger Wirkung im Innen- und Außenverhältnis widerrufen werden.

In gleicher Weise können Ausschüsse eingesetzt und bevollmächtigt werden. Dies kann auch durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geschehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung und oder Ausführungsbestimmung festlegen.

§ 9 Sportjugend des Ski-Club Edenkoben e.V.

Die Jugendversammlung der Sportjugend ist der offizielle Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im organisierten Schneesport des Vereins – sie ist Teil des Ski-Club Edenkoben e.V.. Der Verein hat eine Sportjugend für Mitglieder bis 27 Jahre.

Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung verwaltet sich die Sportjugend selbständig und entscheidet auch in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel. Für die Überprüfung des Finanzwesens sind die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer zuständig.

Die Führung der Sportjugend obliegt dem Jugendwart. Dieser wird durch eine Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt. Konnte von der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt werden, kann die Hauptversammlung einen Jugendwart vorschlagen und wählen. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.

Die Jugendversammlung/Sportjugend ist nachgeordnete Gruppe der Deutschen Skijugend in Sinne der Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes. Diese Jugendordnung gilt entsprechend.

Es können Beisitzer des Jugendwarts aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt werden. Die Jugendversammlung tagt, wenn es der Jugendwart für erforderlich hält. Mündliche Ladung ist zulässig. Die Jugendversammlung kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

§ 10 Mittelverwendung (Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung - §§ 2-4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Übungsleiter Stunden sind angemessen zu vergüten.

§ 11 Kassenprüfer

Das gesamte Finanzwesen des Vereins einschließlich der Jugendgruppe wird geprüft durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer. Diese haben jeder Zeit das Recht Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen verlangten Auskünften verpflichtet. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem der Ausschüsse angehören.

Die Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte ist der 1. Vorsitzende, er wird vertreten durch den Medienwart. Diesem obliegt die Auskunftserteilung und Löschung über Personen bezogene Daten auf Anfrage der betroffenen Mitglieder. Er achtet auf die Einhaltung des BDSG.

§ 13 Verbände, Versicherungen Datenaustausch

Der Ski-Club Edenkoben e.V. ist Mitglied im Skiverband Pfalz e.V., im Deutschen Skiverband und im DOSB. Zu diesem Zwecke und aus steuerlichen Zwecken kann der Verein im Rahmen des BDSG Daten von seinen Mitgliedern erheben und austauschen.

Mit seinem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied dem zu. Auch der Datenaustausch in anderen Vereinsbelangen insbesondere in Versicherungsangelegenheiten ist möglich, sofern erforderlich.

Andere unbefugte Bekanntgaben von Personen bezogenen Daten sind untersagt.

§ 14 Haftung & Versicherung

Der Verein und seine Organe sowie die Bevollmächtigten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Skilehrkräfte, Fahrtleiter und Betreuer.

Der Verein versichert alle seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz gegen Sportunfall. Maßgebend ist der jeweils gültige Rahmenvertrag.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder fällt.

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schlittschuh-Klub Edenkoben e.V., wenn dieser nicht mehr existiert an den Turnverein 1848 Edenkoben e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Wenn diese beiden Vereine nicht mehr existiert fällt das Vermögen an einen oder mehrere von den Liquidatoren zu bestimmende Vereine, bevorzugt sollen Sportvereine und möglichst traditionsreiche in Edenkoben ansässige Vereine bedacht werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.09.2016, zu der fristgerecht am 07.09.2016 geladen wurde, einstimmig beschlossen worden.

Der Vereinszweck wurde nur an die Anforderungen des §60 Abgabenordnung angepasst jedoch inhaltlich nicht verändert.

Mit Unterzeichnung dieser Satzung und Eintragung ins Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft und verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Edenkoben, 29.09.2016

Unterschrift des Vorstandes und des Protokollführers der Versammlung